



Leitfaden Urheberrecht für die Kulturelle Praxis in Schulen

Darstellendes Spiel, Musiktheater, Musical, Konzerte,
Lesungen, Filmvorführungen

BILDUNGSLAND
Hessen 



Inhalt

Leitfaden Urheberrecht für die Kulturelle Praxis in Schulen	3
Urheberrecht - Was ist das?	4
Urheberrecht und Schule	5
Wer sind die Rechteinhaber?	5
Dramatische Werke	5
Musikalische Werke	5
Choreografische Werke	6
Adaptionen	6
Vervielfältigungen und Zitate	6
Künstlersozialversicherung	7
Rechtsvorschriften	7
Europäische Union	7
Bundesrepublik Deutschland	7
Kommentare zum Urheberrechtsgesetz (Auswahl)	7
Literatur (Auswahl)	8
Links (Auswahl)	8
Urheberrecht in Schulen allgemein	8
Gesamtvertrag	8
Künstlersozialkasse	8
Lizenzgeber/Rechtenachweis	8
Datenbanken	9
Ansprechpartner für Hessen	9
Medienzentren	9
Fachberater/-innen für kulturelle Bildung an den Staatlichen Schulämtern Hessens	9
Mindmap	10
Antworten auf häufig gestellte Fragen	12
Anhang	16
Impressum	16

Leitfaden Urheberrecht für die Kulturelle Praxis in Schulen

Darstellendes Spiel, Musiktheater, Musical, Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen

Vorbemerkung

Die Kulturelle Praxis in den Künsten – Darstellendes Spiel (DS/Theater), Musik, Kunst und Medien, Literatur und Tanz – spielt in allen Schulformen, besonders in Ganztagschulen, eine zunehmend große Rolle. Für das Fach DS/Theater entstanden Handreichungen für den Unterricht in der Sekundarstufe I sowie ein Lehrplan für die Sekundarstufe II, der die Präsentation einer eigenen Inszenierung verpflichtend vorsieht. Das vielfältige kulturelle Leben einer Schule und ein praxisorientierter Unterricht leben von Aufführungen, Lesungen, Konzerten und Ausstellungen in oft interdisziplinärer Konzeption. Lehrende brauchen Rechtssicherheit, um sich im kulturellen Raum Schule sicher bewegen zu können.

Für den Bildungsbereich sieht das Urheberrecht sogenannte Schrankenregelungen vor. Sie erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auch ohne Einverständnis der Rechteinhaber, teils gegen eine angemessene Vergütung, teils sogar ohne Vergütung. Dabei gibt es jedoch keine speziellen Bildungsprivilegien. Vielmehr existiert eine Vielzahl von Einzelbestimmungen, die für den Bildungssektor Anwendung finden.

Die vorliegende Handreichung soll Lehrenden wie Lernenden als Leitfaden durch das Urheberrecht dienen, sie sensibilisieren für mögliche Konflikte mit dem Urheberrecht und helfen, diese von vornherein zu vermeiden.



Urheberrecht – Was ist das?

Das Urheberrecht sichert dem Schöpfer von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst den Schutz in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (**Urheberpersönlichkeitsrecht**) zu. Und es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes, indem es dem Urheber bestimmte ausschließliche Rechte zuweist (**Verwertungsrechte**), deren Nutzung er anderen übertragen kann. Mit dem Urheberschutz soll die schöpferische Arbeit des einzelnen Urhebers anerkannt und honoriert werden, weil sie letztlich der Gesellschaft insgesamt zugute kommt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG).

Dabei garantiert das **Urheberpersönlichkeitsrecht** dem Urheber insbesondere, dass sein Werk nicht „entstellt“ werden darf und dass seine Vorbehalte gegen das Ob und Wie der Veröffentlichung, d.h. auch der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes, beachtet werden müssen.

Das **Verwertungsrecht** garantiert dem Urheber die angemessene Vergütung für seine Leistungen, welche ihm grundsätzlich ermöglichen soll, von seiner Arbeit zu leben.

Der **Urheberrechtsschutz** beginnt mit der Veröffentlichung bzw. mit dem Erscheinen des Werkes und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers d.h. der Schutz des „geistigen Eigentums“ ist im Gegensatz zur allgemeinen Eigentumsgarantie begrenzt. Grund hierfür ist das Interesse der Gesellschaft an einem lebendigen Kommunikationsprozess, der auf dem schöpferischen Schaffen, Erkenntnissen und Vorstellungen früherer Generationen aufbaut. Zu den durch das Urheberrecht geschützten Werken gehören insbesondere literarische, musikalische, dramatische, dramatisch-musikalische sowie audiovisuelle Werke, aber auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen.

Werke, deren Schöpfer länger als 70 Jahre tot sind, haben keinen Urheberschutz mehr. Sie sind „gemeinfrei“. Das heißt, sie können ohne Genehmigung gekürzt, verändert und aufgeführt werden und es müssen auch bei einer öffentlichen Wiedergabe keine Tantiemen abgeführt werden.

Unter **öffentlicher Wiedergabe** versteht das Urheberrechtsgesetz die Darbietung eines Werkes in „unkörperlicher Form“, insbesondere durch Vortrag, Aufführung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger. Teil der öffentlichen Wiedergabe ist auch die **öffentliche Zugänglichmachung**, z.B. durch digitale Einstellung ins Internet. **Die öffentliche Aufführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einer Bühne sowie seine öffentliche Zugänglichmachung bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Urhebers bzw. seines Verlages.**



Urheberrecht und Schule

Das Urheberrecht gilt auch für Schulveranstaltungen. Das bedeutet für die Praxis in der Schule zum einen, dass geschützte Werke in ihrer Struktur nicht verändert, insbesondere nicht „entstellt“ werden dürfen. Konkret: Die Werke dürfen nicht umgeschrieben oder durch Hinzufügung fremder Texte verändert werden. Zulässig sind bei Theaterstücken lediglich Kürzungen, solange diese nicht die Gesamtstruktur des Werkes verletzen. Zum anderen bedarf die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke einer Genehmigung des Urhebers bzw. des Verlages. Allerdings wird die Verfügungsmacht des Urhebers in den sogenannten „Schrankenregelungen“ eingeschränkt: **Von der**

Genehmigungspflicht sind Theaterprojekte im Rahmen des Unterrichtsfaches DS/Theater sowie im Rahmen anderer Unterrichtsfächer ausgenommen.

Das heißt, der Urheber kann danach zwar die Benutzung seines Werkes in diesem Rahmen nicht mehr untersagen, aber er behält seinen Anspruch auf die angemessene Vergütung. **Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Personenkreis, der zur Vorstellung zugelassen ist, auf den Kurs (also Mitschüler/-innen, Lehrer/-innen) begrenzt ist und somit als „nicht-öffentlich“ gilt.** Ob das auch dann noch gilt, wenn Angehörige (Eltern, Geschwister) teilnehmen, ist umstritten. Die Aufführung eines geschützten Werkes mit außerschulischen Freunden ist in jedem Fall „öffentlich“ und damit stets vergütungspflichtig, unabhängig davon, ob Eintritt verlangt wird oder nicht.

Die Verwertungsgesellschaften haben über die von ihnen wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche Gesamtverträge mit den Ländern abgeschlossen. Die aktuellen Bestimmungen für Schulen, die allen Schulen zugewandt sind, finden sich:

- im Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG vom 14.7.2010 (öffentliche Zugänglichmachung)
- im Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21.12.2010 (Vervielfältigungen) sowie in der entsprechenden Ergänzungsvereinbarung über digitales Vervielfältigen vom 06.12.2012.



Fast alle Schulträger Hessens haben zudem *Pauschalverträge mit der musikalischen Verwertungsgesellschaft GEMA* (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) abgeschlossen und somit die Rechte zur Nutzung eines bestimmten Repertoires von Musik bei Schulveranstaltungen erworben, für die kein beziehungsweise nur ein geringes Eintrittsgeld (max. 2,60€) erhoben wird (s.u.).

Wer sind die Rechteinhaber?

Dramatische Werke

Rechte an dramatischen Werken für **Sprechtheater** und **Musiktheater** werden in der Regel von Theaterverlagen vertreten.

Musikalische Werke

Anders ist die Situation bei nichtdramatischen **musikalischen Werken**, Konzertwerken, Liedern und Ähnlichem. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob die Rechte von der **GEMA** oder vom Urheber bzw. Rechteinhaber wahrgenommen werden. Rechte an Musiktiteln aus Musicals liegen in der Regel beim Textdichter/Komponisten bzw. bei dessen Musikverlag und müssen dort eingeholt werden. Das Repertoire der GEMA kann über deren Internet-Seite abgefragt werden (s. Anhang). Ebenso können dort die verschiedenen Tarife erfragt werden. Datenbanken, über die Sie an GEMA-freie Musik kommen, finden Sie ebenfalls im Anhang. Auch hier muss allerdings bei jedem Titel im Einzelfall geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Verwertung zulässig ist.



z.B. eine Musikedition (Noten) mit maximal 6 Seiten sowie Bilder und Fotografien dürfen – mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – vollständig analog vervielfältigt werden.

Sollen bei einer Schulaufführung **Aufzeichnungen** bereits bestehender Theaterproduktionen z.B. über eine Videoinstallation oder Bildprojektion eingespielt werden, muss grundsätzlich auch die Zustimmung der ausübenden Künstler (Schauspieler, Theaterregisseur) und des jeweiligen Veranstalters (Theater, Tourneetheater, sonstiger Veranstalter) eingeholt werden. Das gilt insbesondere auch für Audio-/Videoproduktionen, die von Internet-Portalen heruntergeladen werden können. Für diese „**Leistungsschutzrechte**“ gelten ebenfalls die oben erwähnten Schrankenregelungen zugunsten von Schulveranstaltungen und Unterricht. Bereits der Download ist eine genehmigungspflichtige Vervielfältigung.

Choreografische Werke

Choreografische Werke sind als „Werke der Tanzkunst“ ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Ihre Rechte werden nur vereinzelt von Theaterverlagen zusätzlich zu den Rechten an dramatischen Werken wahrgenommen. In der Regel liegen sie bei der jeweiligen Tanzcompagnie selbst bzw. zeitlich beschränkt bei dem aufführenden Theater.

Adaptionen

Die Rechte für **dramatisierte Adaptionen**, Dramatisierung einer literarischen Vorlage, wie etwa eines Romans für ein Theaterstück (sogenannte Stoffrechte), liegen in der Regel bei den Buchverlagen. Die Adaption ist urheberrechtlich eine Bearbeitung. Die Rechte können hier unter Umständen auseinanderfallen: Während die Rechte an der literarischen Vorlage einschließlich der Bearbeitungsrechte beim Buchverlag liegen, kann dieser die Aufführungsrechte einem Theaterverlag übertragen haben. Die Genehmigung zur Adaption und zur Aufführung der dramatisierten Fassung muss beim jeweils zuständigen Verlag eingeholt werden.

Zur Frage der **Wiedergabe von privat erworbenen Filmen (DVD, Blue-ray)** im Schulunterricht ist festzuhalten, dass Wiedergaben solcher Filme im Klassenverband nach der Rechtsprechung infolge der anzunehmenden persönlichen Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Lehrkraft als nicht öffentlich einzustufen und daher erlaubt sind. Gleiches gilt für nicht nur vorübergehend gebildete Gruppen (z.B. in der gymnasialen Oberstufe oder bei klassenübergreifendem Religions- oder Sprachunterricht). Nur bei Filmvorführungen außerhalb des Klassenverbandes (Zusammenfassung mehrerer Klassen, Projektstage, Schulveranstaltungen etc.) dürfen Filme ausschließlich mit entsprechender Lizenzierung eingesetzt werden.

Die Vorführung von Filmen (aber auch anderen Inhalten), die von Lehrkräften während einer Fernsehstrahlung oder aus dem Internet mitgeschnitten wurden, ist in jedem Falle untersagt, da eine solche Verwendung die Grenzen der zulässigen Privatkopie nach § 53 UrhG überschreitet.

Vervielfältigungen und Zitate

Für den Unterrichtsgebrauch darf pro Lerngruppe einmal pro Schuljahr Text im Umfang von 10% eines Druckwerks oder einer Musikedition analog und digital fotokopiert werden, maximal 20 Seiten Werke geringen Umfangs,

Die „öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats“ ist nur in engen Grenzen möglich. Voraussetzung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk. Das **Zitatrecht** rechtfertigt damit nicht die Benutzung ganzer Werke oder erheblicher Teile daraus, wenn jegliche Auseinandersetzung fehlt.

Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung ist die Sozialversicherung von selbständigen Autoren, Komponisten, Schauspielern und anderen künstlerischen oder publizistischen Berufen. Die Verwerter der Werke dieses Personenkreises sind zur Künstlersozialabgabe verpflichtet. Der Abgabesatz beträgt im Kalenderjahr 2013 4,1% der vom Verwerter an die Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare. Die Höhe des Abgabesatzes wird jährlich neu festgelegt.

Finden öffentliche Aufführungen von Theaterprojekten außerhalb des Unterrichts statt, für die zum Beispiel zusätzlich freiberufliche Schauspieler oder Theaterpädagogen engagiert und vergütet werden, so ist die Schule als Verwerter zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 12.12.2006 in der Fassung der Richtlinie **2011/77/EU** des Europäischen Rates und des Parlaments vom 27.09.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimm-

ter verwandter Schutzrechte (Die Richtlinie betrifft u.a. „Musikkompositionen mit Text“, für die der Urheberrechtsschutz einheitlich für Komponist und Librettist berechnet wird.)

Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz: Artikel 1, 2, 6, 7, 14

Urheberrechtsgesetz: §§ 2, 3, 8, 9, 11, 12–14, 15–17, 19, 19a, 23, 24, 32, 32a, 44a, 46, 51, 52, 52a, 64, 69

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz: §§ 6, 11–13b

Kunsturhebergesetz: §§ 22, 23

Gesamtvertrag der KMK 2011

Kommentare zum Urheberrechtsgesetz (Auswahl)

Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage München 2008

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage München 2010

Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage München 2013

Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Auflage Stuttgart 2008

Ahlberg/Götting (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, München 2012

Kreile/Becker/Riesenhuber (Hrsg.), Recht und Praxis der GEMA, Handbuch und Kommentar, 2. Auflage Berlin 2008



Literatur (Auswahl)

Stefan Haupt, Urheberrecht in der Schule, Verlag Medien und Recht, München 2006

Ulrich Sieber, Urheberrechtlicher Reformbedarf im Bildungsbereich, MMR 2004, 715

Wolf von Bernuth, Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, ZUM 2003, 438

Claire Dietz/Jan Ehrhardt, Theaterrecht in: Wandtke (Hrsg.), Medienrecht Praxishandbuch, 2. Auflage Berlin 2011

Dieter von Alberti/Marc Falkenbach/Roland Wörz, PdK Baden-Württemberg, Schulgesetz für Baden-Württemberg, Stuttgart 2012

Links (Auswahl)

Urheberrecht in Schulen allgemein:

Gesamtvertrag

http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/recht/urheberrecht/edu_1354705061.html

Der Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG sieht vor, dass maximal 10% eines Druckwerks oder einer Musikedition (jedoch nicht mehr als 20 Seiten) bzw. Werke geringen Umfangs mit maximal 6 Seiten (Druckwerk oder Musikedition), sowie Bilder und Fotografien – mit Ausnahme von Schulbüchern – für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern für Zwecke des Unterrichts zugänglich gemacht werden dürfen.

Homepage der KMK sowie des Verbandes Bildungsmedien zum Fotokopieren an Schulen:

<http://schulbuchkopie.de/>

Hessen

<http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/recht/urheberrecht/index.html>

Baden-Württemberg

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/>

Dr. Stefan Reip, Urheberrecht in der Schule

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/urheberrecht_schulleiter.pdf

Thüringen

Christoph Democh, Dr. Thomas Leßmann, Thüringer Bildungssymposium, das Urheberrecht in der Schule 2008

<http://www.urheberrecht.th.schule.de/downloads/vortragdemlessmaterialien.pdf>

<http://www.urheberrecht.th.schule.de/downloads/vortragdemlesskriptteil1.pdf>

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft Wort: www.vgwort.de

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte: www.gema.de

GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten: www.gvl.de

Künstlersozialkasse

www.kuenstlersozialkasse.de

Lizenzgeber/Rechtenachweis

MPLC Motion Picture Licensing Company:

www.mplc-gmbh.de

Theaterverlage: www.buehnenverleger.de

www.theatertexte.de/inhalt/verband

Die meisten Theaterverlage des deutschsprachigen Raumes (Deutschland, Österreich, Schweiz) sind Mitglied im Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. Zu ihnen zählen auch Musikverlage, soweit sie Rechte an dramatisch-musikalischen Werken (Opern, Operetten, Musicals u.ä.) wahrnehmen. Auf dieser Internet-Seite finden sich Links zu den Seiten der einzelnen Verlage und eine Datenbank, die die Rechte an urheberrechtlich geschützten dramatischen Werken des Sprechtheaters einschließlich geschützter Bearbeitungen und zum Teil auch des Musiktheaters nachweist. Der Zugang zur Datenbank ist kostenlos. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Datenbanken

www.theatertexte.de

Datenbank des Verbandes Deutscher Bühnen- und Medienverlage mit Informationen zu Aufführungsrechten deutschsprachiger Bühnenwerke

www.schultheatertexte.de

Hier finden Sie Theatertexte, die sich besonders für Schülergruppen eignen, sowie Informationen zu Stücken und Autor/-innen und zu Aufführungsrechten.

www.jamendo.com/de/

GEMA-freie Musik auch zum (kostengünstigen) Kauf bei kommerzieller Nutzung

www.soundclick.com/music.cfm

Freie Musik, verlangt allerdings (kostenfreie) Registrierung

<http://musopen.org/>

Hier gibt es klassische Musikstücke, deren Urheberrechte erloschen sind und die von College-Orchestern und einzelnen Musikern gespielt werden.

http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/praxis/bild_grafik/freiebilder/bilder/index.html

Auswahl verschiedener Datenbanken mit Bildern (Cliparts oder Fotos), die für pädagogische Zwecke kostenlos und ohne Nachfrage nutzbar sind, wenn die jeweiligen Lizenzbedingungen beachtet werden.

<http://lernarchiv.bildung.hessen.de/medien/praxis/audio/downloads/index.html>

Auswahl verschiedener Datenbanken mit Musik für pädagogische Zwecke.

Ansprechpartner für Hessen

Gema

Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden

Zentrale Tel.: 0611 7905-0
Sachgebiet Mittelhessen Tel.: 0611 7905-155
Sachgebiet Nord- u. Südhessen Tel.: 0611 7905-255
E-Mail: bd-wi@gema.de

Wenn Sie bei einer öffentlichen Aufführung nicht wissen, ob Sie Gebühren an die GEMA abführen müssen, können Sie sich telefonisch direkt an die Zentrale wenden, die Sie ins entsprechende Sachgebiet weiter leitet, wo jedes Anliegen einzeln besprochen und geprüft werden kann.

Medienzentren

In den hessischen Medienzentren finden Sie Filme und Musik, deren Rechte und Lizenzen die regionalen Schulträger erworben haben, sowie Ansprechpartner/-innen für Fragen des Urheberrechts in Schulen. Die Ausleihe ist für Schulen kostenfrei. Links zu allen Medienzentren Hessens finden Sie auf der Seite des hessischen Bildungsservers:

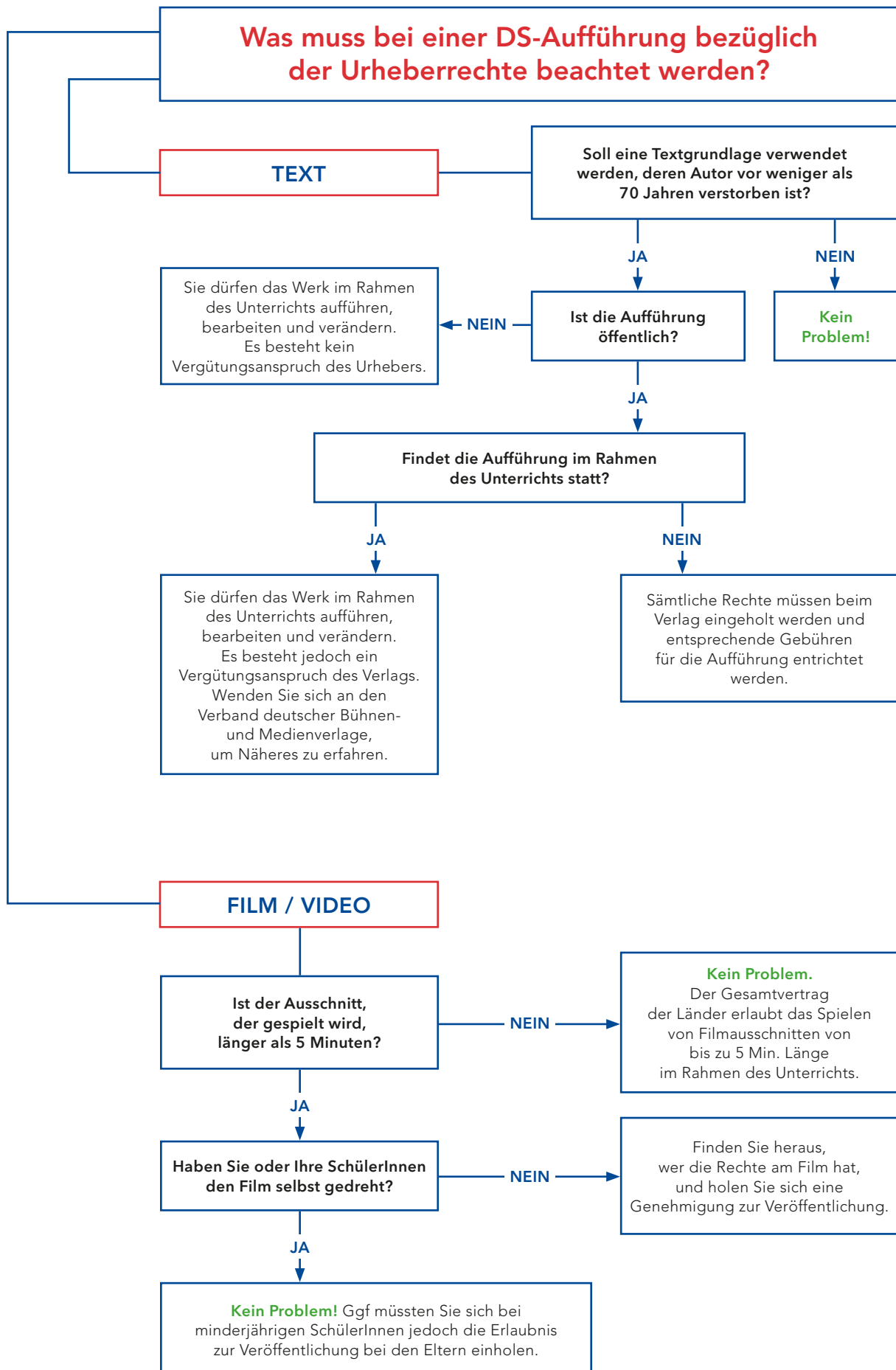
<http://medienzentren.bildung.hessen.de/>

Fachberater/-innen für kulturelle Bildung an den Staatlichen Schulämtern Hessens:

Die Fachberater/-innen unterstützen, beraten und vernetzen in allen Fragen der kulturellen Bildung an Schulen.

http://kultur.bildung.hessen.de/Ordner_fuer_Portlets/Fachberater.html





Was muss bei einer DS-Aufführung bezüglich der Urheberrechte beachtet werden?

MUSIK

Ist der Ausschnitt, der gespielt wird, länger als 5 Minuten?

NEIN

JA

Liegen die Rechte an der Musik bei der Gema?

Ist der Komponist/Urheber vor weniger als 70 Jahren verstorben?

JA

NEIN

NEIN

JA

Findet die Aufführung im Rahmen des Unterrichts statt?

Wird die Musik von den SchülerInnen selbst gespielt?

Kein Problem!
Der Gesamtvertrag der Länder erlaubt das Spielen von Musikstücken von bis zu 5 Min Länge im Rahmen des Unterrichts.

Die Rechte müssen bei der Gema eingeholt werden und es müssen gegebenenfalls Gebühren gezahlt werden.

Kein Problem!

Liegen die Rechte an der Musik bei der Gema?

Haben Sie oder Ihre SchülerInnen die Musik selbst komponiert?

Handelt es sich um eine Schulveranstaltung?

Kein Problem!
Gegebenenfalls müssten Sie sich bei minderjährigen SchülerInnen jedoch die Erlaubnis zur Veröffentlichung bei den Eltern einholen.

Finden Sie heraus, wer die Rechte an der Musik hat und holen Sie sich eine Genehmigung zur Veröffentlichung (gegebenenfalls mit Namensnennung)

Die Rechte zum Spielen von Musik bei Schulveranstaltungen sind durch die Verträge der Gema mit den Schulträgern abgegolten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt bzw. nicht mehr als 2,60 Euro Eintritt verlangt werden.

Sie müssen sich die Rechte zur Aufführung bei der Gema holen und entsprechende Gebühren bezahlen.

JA

NEIN

JA

NEIN

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Aufführungen sind zustimmungs- und vergütungsfrei?	Nichtöffentliche Aufführungen, d.h. Konzerte/ Theaterdarbietungen/ Szenische Lesungen <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Kurses. 2. für einen anderen Kurs/ im Klassenraum während des Unterrichts oder in der Schule (Aula). 3. mit einem begrenzten Publikum von Eltern und Schulgemeinde (Rechtsposition des Hessischen Kultusministeriums) oder Aufführungen gemeinfreier Werke (Urheber ist mehr als 70 Jahre tot).
Wann erlischt das Urheberrecht?	70 Jahre nach dem Tod des Autors. Bei „Musikkompositionen mit Text“ 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers.
Sind Aufführungen im Rahmen von Schultheatertagen/-treffen öffentlich?	Ja, denn es nehmen verschiedene Schulen daran teil.

Urheberpersönlichkeitsrecht/Verwertungsrecht

Wann gilt die Zustimmungspflicht?	Die Zustimmungspflicht gilt für alle geschützten Werke, die öffentlich aufgeführt werden.
Ist die Umbenennung eines Stückes erlaubt?	Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein.
Sind Streichungen eines Werkes erlaubt?	Ja, wenn das Stück dadurch nicht „entstellt“ wird.
Sind Hinzufügungen aus bzw. Montagen mit anderen Werken erlaubt?	Wenn die Autoren nicht länger als 70 Jahre tot sind und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Dies würde als eigene Bearbeitung gelten, wofür zuvor beim Rechteinhaber/Verlag eine Genehmigung eingeholt werden muss. Eigene Bearbeitungen müssen zudem entsprechend gekennzeichnet werden. <i>Im Rahmen des Unterrichts</i> dürfen sowohl Hinzufügungen als auch Montagen vorgenommen werden (Schrankenregelung für Schulen).
Ist eine sprachliche Veränderung oder Modernisierung von Texten erlaubt?	Auch hier gilt: Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Auch für sprachliche Veränderungen braucht man eine Genehmigung und man muss sie zudem als eigene Bearbeitung kennzeichnen. <i>Für den Unterricht</i> gilt auch hier die Schrankenregelung für Schulen, das heißt, auch sprachliche Veränderungen sind hier erlaubt.
Darf ich eine selbst-bearbeitete Fassung von Brechts <i>Leben des Galilei</i> in einer nicht-öffentlichen Veranstaltung im Rahmen des DS-Unterrichts aufführen, ohne die Genehmigung von Brechts Erben eingeholt zu haben?	Ja, allerdings dann nicht, wenn die Aufführung öffentlich ist (Schrankenregelung für Schulen).
Darf ich Goethes <i>Faust</i> stark kürzen, dabei die Handlung auf das Gretchen-Drama reduzieren und öffentlich aufführen?	Ja. Das Werk ist gemeinfrei.

<p>Ist eine altersgemäße Vereinfachung von Partituren für Grundschüler erlaubt?</p>	<p>Hier gilt das Gleiche wie für sprachliche Veränderungen von Texten: Wenn der Autor nicht länger als 70 Jahre tot ist und es sich um eine öffentliche Aufführung handelt: Nein. Für den Unterricht gilt auch hier die Schrankenregelung für Schulen, das heißt, auch Vereinfachungen von Partituren sind hier erlaubt.</p>
<p>Darf ich z.B. G. B. Shaws „Pygmalion“ mit Liedern aus „My fair Lady“ ergänzen und öffentlich aufführen, also ein Lied in ein Theaterstück einfügen?</p>	<p>Nur mit Genehmigung der Verlage (hier: Rechte für das Theaterstück: Suhrkamp Verlag Berlin, Rechte für das Musical: Theater Verlag Gallissas Berlin); Die Kombination ist nicht automatisch erlaubt.</p>
<p>Gilt das Urheberrecht auch für eine Übersetzung Shakespeares, deren Verfasser vor weniger als 70 Jahren verstorben ist? (z.B. für die Neuübersetzungen von Frank Günther aus dem Jahr 2009)</p>	<p>Ja. Shakespeares Werke sind lediglich im Original, in alten (Übersetzer länger als 70 Jahre tot) und eigenen Übersetzungen gemeinfrei.</p>

Vergütungspflicht

<p>Wann gilt die Vergütungspflicht?</p>	<p>Vergütungspflicht besteht bei allen öffentlichen Veranstaltungen von geschützten Werken. Die Vergütungspflicht für nicht-öffentliche Aufführungen und die Vergütungspflicht für das Fotokopieren an Schulen werden durch die vertraglichen Regelungen zentral durch die Länder abgegolten.</p>
<p>Was ist eine öffentliche Aufführung?</p>	<p>Eine Aufführung vor einem nicht mehr bestimmt abgrenzbaren Personenkreis, der untereinander nicht nur persönlich verbunden ist.</p>
<p>Gibt es den Terminus „halb-öffentlich“?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Was gilt als nichtöffentliche Schulaufführung?</p>	<p>Konzerte/Theaterdarbietungen/Szenische Lesungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Kurses. 2. für einen anderen Kurs/im Klassenraum während des Unterrichts oder in der Schule (Aula). 3. mit einem begrenzten Publikum von Eltern und Schulgemeinde.
<p>Welche Kosten kommen im Fall der Vergütungspflicht auf mich zu?</p>	<p>I.d.R. ca. 10% der Kasseneinnahmen (brutto) oder eine Mindestpauschale. Hier sind die Vorgaben des Rechteinhabers maßgeblich.</p>
<p>Darf die Schule Eintritt nehmen bei einer Schulveranstaltung mit Musikwiedergabe von CDs? (Abi, Schulfest)</p>	<p>Eine oder mehrere Schulen/Förderverein/SV darf bis zu 2,60 € Eintritt nehmen in kostenfreien Räumen, auf Plätzen, Straßen, wenn kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegt. Für die Einnahme von Spenden gilt keine Grenze.</p>
<p>Was ist nicht GEMA-pflichtig?</p>	<p>Ausschnitte bis 5 Min. jedes Tonträgers/jedes Films zum Zwecke des Zitats. Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist. Musik, die bei Schulveranstaltungen gespielt wird, für die weniger als 2,60 € Eintritt verlangt wird (sofern der Schulträger einen Vertrag mit der GEMA hat).</p>
<p>Ist eine DS-Aufführung im Rahmen des Unterrichts, zu der auch außerschulische Freunde kommen, öffentlich?</p>	<p>Ja.</p>

Dürfen in einer öffentlichen Theateraufführung im Rahmen des DS-Unterrichts aktuelle/klassische Musikstücke gespielt werden?	Ja, sofern der Ausschnitt nicht länger als fünf Minuten ist. Dies gilt nicht für Aufführungen in Spielstätten außerhalb der Schule.
Wo gibt es GEMA-freie Musik zum Vertonen von Filmen/Videos?	U.a. in den Medienzentren Wiesbaden und Frankfurt.
Sind Playback-CDs GEMA-frei?	Ja, wenn sie von Schulbuchverlagen sind (Fidula Verlag usw.).
Ist das Abspielen von Musik bei einem „Abi-Ball“, für den Eintritt verlangt wird, GEMA-pflichtig?	Ja. Ein Abitur-Abschlussball gilt nicht als Schulveranstaltung.

Kopieren

Was darf ich für den Unterricht kopieren?	Pro Lerngruppe darf einmal pro Schuljahr Text im Umfang von 10% eines Druckwerks oder einer Musikedition analog und digital fotokopiert werden, maximal 20 Seiten. Werke geringen Umfangs, z.B. eine Musikedition (Noten) mit maximal 6 Seiten sowie Bilder und Fotografien dürfen – mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – vollständig analog vervielfältigt werden.
Darf ich Noten kopieren?	Ja, im genannten Umfang, siehe vorige Frage.
Ist Digitalisierung erlaubt?	Digital kopiert werden darf unter den Voraussetzungen, dass die Lehrkräfte die Digitalisate <ul style="list-style-type: none"> ▪ digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben, ▪ ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen, ▪ für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und ▪ im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.). Hierbei sind keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile erlaubt.
Darf ich Lied-Kopien beim Martinszug an Eltern austeilen?	Nur, wenn ich sie hinterher wieder einsammle und vernichte.
Darf ich für den Konzertauftritt Kopien benutzen?	Nein.

Film/DVD

Darf ich Filme und Musicals (gekaufte DVDs) im Unterricht zeigen?	Wiedergaben von privat erworbenen Filmen (DVD, Blue-ray) im Schulunterricht sind als nicht öffentlich einzustufen und daher erlaubt (gilt auch für Oberstufenkurse und Lerngruppen). Nur bei Filmvorführungen außerhalb des Klassenverbandes (Projektstage, Schulveranstaltungen etc.) dürfen Filme ausschließlich mit entsprechender Lizenzierung eingesetzt werden.
Darf ich Sendungen aus dem Internet oder Fernsehen mitschneiden und zeigen?	Die Vorführung von Filmen (aber auch anderen Inhalten), die von Lehrkräften während einer Fernsehstrahlung oder aus dem Internet mitgeschnitten wurden, ist in jedem Fall untersagt, da eine solche Verwendung die Grenzen der zulässigen Privatkopie überschreitet. Alle Filme, deren Rechte und Lizenzen bei den Medienzentren liegen, dürfen vorgeführt werden. Ansonsten gilt: Alle Rechte für Film, Funk und Fernsehen müssen vorher eingeholt werden (hierbei sind die Medienzentren behilflich).
Dürfen selbst produzierte Filme in der Schulbibliothek verfügbar gemacht werden?	Nein. Sie dürfen nur privat und nicht öffentlich benutzt werden. Sie haben nicht die Rechte der Medien von Medienzentren.
Darf ich im Rahmen einer Theatervorstellung Filmausschnitte (<5 Min) einblenden?	Ja, unabhängig davon, ob eine Aufführung öffentlich oder nicht-öffentlich ist.
Darf ich bei einer Theatervorstellung Abbildungen von Werken der bildenden Kunst einblenden?	Ja, wenn das Werk gemeinfrei ist.

Schule und Urheberrecht allgemein

Welche Privilegien gibt es für Schulen konkret?	Es gibt das Schrankenrecht für Schulen, das den Unterricht als nicht-öffentlichen Raum klassifiziert.
Was regelt der Gesamtvertrag des Bundes?	Der Gesamtvertrag enthält Bestimmungen u.a. zur Frage von Vervielfältigungen.
Gilt die Schrankenregelung ausschließlich für das Unterrichtsfach DS? Was ist mit Theaterprojekten im Rahmen des Deutsch- oder Englischunterrichts?	Die Schrankenregelung gilt auch für Theaterprojekte in anderen Unterrichtsfächern. D.h. auch Theaterprojekte, die im Rahmen anderer Fächer durchgeführt werden, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und geschützte Werke dürfen auch in diesem Rahmen verändert bzw. bearbeitet werden.
Werden Musikschulen wie allgemeinbildende Schulen behandelt?	Nein, für sie gelten die Schrankenregelungen nicht.
Unter welchen Umständen muss ich für unseren Schulkünstler Künstlersozialabgaben zahlen?	Wenn ein Werk des Künstlers/der Künstlerin öffentlich aufgeführt wird und der Künstler/die Künstlerin hierfür vergütet wird.

Anhang

Unten stehend die Städte und Landkreise in Hessen, welche mit der GEMA eine Schulvereinbarung abgeschlossen haben (Stand 21.03.2013, Auskunft über GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden, Tel. 0611 7905-131):

Stadt Frankfurt	Hochtaunuskreis
Stadt Wiesbaden	Lahn-Dill-Kreis
Stadt Darmstadt	Landkreis Limburg-Weilburg
Stadt Offenbach	Main-Kinzig-Kreis
Stadt Rüsselsheim	Main-Taunus-Kreis
Stadt Fulda	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt Kassel	Landkreis Bergstraße
Stadt Marburg	Landkreis Darmstadt-Dieburg
	Landkreis Gießen
	Landkreis Groß-Gerau
	Landkreis Offenbach
	Vogelsbergkreis
	Wetteraukreis
	Landkreis Fulda
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
	Landkreis Kassel
	Landkreis Marburg-Biedenkopf
	Schwalm-Eder-Kreis
	Landkreis Waldeck-Frankenberg
	Werra-Meißner-Kreis

Impressum

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium

Verantwortlich: Tanja Miehle

Redaktion: Dr. Jan Ehrhardt, Verband der Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V., Berlin
Dr. Marion Victor, Verlag der Autoren, Frankfurt am Main
Angela Federspiel, Sonja Gölden, Hessisches Kultusministerium –
Referat Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben, Schulpsychologie,
Schulsport, Kulturelle Bildung, Medien
Katja Pahn, Koordinatorin Theater im Projektbüro Kulturelle Bildung
Tina Zörb, HKM Referat Allg. Rechtsangelegenheiten

Layout: rsdesign, Erbacher Str. 6, 65197 Wiesbaden; www.rsdesign.de

Bildnachweis: Ralf Brocke, Tobias Oswald, Katja Pahn, Kirstin Porsche

Stand: September 2013

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch auf dem Kulturportal des Projektbüro Kulturelle Bildung unter www.kultur.bildung.hessen.de sowie auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums unter www.kultusministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.